

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Jörg Leichtfried, Sigrid Maurer

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2487/A der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden,

den Antrag 34/A und Zu 34/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird,

den Antrag 35/A und Zu 35/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird und

den Antrag 454/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird (1637 der Beilagen XXVII. GP)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 lautet in Z 34 § 12b Abs. 1 wie folgt:

„§ 12b. (1) Für die Verwaltungsstrafen nach § 12a Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 dieses Bundesgesetz gilt § 31 Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 52/1991, mit der Maßgabe, dass die Fristen mit jenem Tag beginnen, an dem der Rechenschaftsbericht über den Zeitraum, in dem das verbotene Verhalten beendet oder die Unterlassung des gebotenen Verhaltens begonnen wurde, gemäß § 5 Abs. 7 letzter Satz erster Fall an den Rechnungshof zu übermitteln ist. Für die Verwaltungsstrafen nach § 12a Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 gilt § 31 VStG mit der Maßgabe, dass die Fristen mit jenem Tag beginnen, an dem der Rechenschaftsbericht, auf den sich das verbotene Verhalten bezieht, abgegeben wurde.“

2. In Artikel 1 lautet Ziffer 39:

„39. In § 15a wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs. 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021

anzuwenden. Die §§ 12, 12a und 12b in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2022 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach 1.1. 2023 verwirklicht wurden.“

3. In Artikel 2 Änderung des Mediengesetzes lautet der Einleitungssatz:

„Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz - MediengG), BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:“

4. In Artikel 3 lauten die Ziffern 1 und 2:

„1. Die Überschrift zu Abschnitt A des 2. Hauptstückes lautet:

„A. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes regeln (Art. 126a und Art. 127c Z 1 B-VG und § 10 Abs. 10 des Parteiengesetzes 2012)“

2. Nach § 36f wird folgender § 36g eingefügt:

„§ 36g. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einer politischen Partei über die Zulässigkeit einer Überprüfung kann der Rechnungshof oder die politische Partei den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen (§ 10 Abs. 10 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012). Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sind sinngemäß anzuwenden.“

Begründung

Zu Z 1:

Das neue Parteiengesetz in der Fassung des Ausschussberichts sieht einen einheitlichen Beginn der Verjährungsfristen gemäß § 31 VStG mit dem Tag vor, an dem der Rechenschaftsbericht erstmals abzugeben ist. Bislang war dafür der Tag maßgeblich, an dem die strafbare Handlung abgeschlossen wurde. Dieser einheitliche Beginn der Verjährung führt in den meisten Fällen der Verwaltungsstrafen zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist, die dem Umstand geschuldet ist, dass viele mögliche verwirklichte Sachverhalte erst mit Abgabe des Rechenschaftsberichts der zuständigen Behörde zur Kenntnis gelangen können.

Hinsichtlich jener Delikte, die durch Handlungen im Zusammenhang mit der Abgabe des Rechenschaftsberichts begangen werden, erscheint es jedoch sinnvoll, die Verjährungsfrist erst mit der tatsächlichen Abgabe des Rechenschaftsberichts beginnen zu lassen, da das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit einer Fristerstreckung für die Abgabe des Rechenschaftsberichts vorsieht. Diesem Gedanken wird nun Rechnung getragen, indem die Delikte im Zusammenhang mit der Abgabe des Rechenschaftsberichts erst ab diesem Zeitpunkt zu verjähren beginnen.

Zudem wird das legistische Versehen des Doppelverweises beseitigt.

Zu Z 2:

Die Neuregelung durch die weitestgehende Einbeziehung nahestehender Organisationen in die Rechenschaftspflicht der Parteien stellt eine umfassende Änderung der Sachlage dar. Dies deshalb, da durch die lückenlose Erfassung sämtlicher Spenden an nahestehende Organisationen, die Einbeziehung dieser in die Ausweispflichten für Inserateneinnahmen und in die Einrechnung in die Wahlkampfkostenobergrenze und durch die strengen Transparenzvorschriften zur Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse von nahestehenden Organisationen an ihre jeweilige politische Partei die Bewertung der Zuwendungen von nahestehenden Organisationen hin zu ihrer politischen Partei ein insgesamt geändertes Rechenschaftssystem geschaffen wird. Durch diese umfassende Erfassung der Finanzlage auch bei nahestehenden Organisationen im Zusammenhang mit ihrem Mitteleinsatz im politischen Diskurs liegt eine geänderte Sachlage vor, die nicht mit jener Sachlage nach der alten Rechtslage zu vergleichen ist, in der all das nicht erfasst wurde.

Aus diesem Grund sollten Vergehen (zB die Überschreitung der Spendenobergrenze durch Spenden von nahestehenden Organisationen an politische Parteien zu einer Zeit, also diese umfassenden Bestimmungen zur Erfassung des Mitteleinsatzes der nahestehenden Organisationen nicht gegolten haben), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht wurden, weiterhin sanktioniert werden können. Es liegt daher hier für Sachverhalte, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung mit einer Verwaltungsstrafe sanktioniert waren, kein Anwendungsfall des § 1 Abs. 2 VStG vor. Durch die geänderte Formulierung erfolgt die Klarstellung der Geltung der Sanktionsnormen zum Zeitpunkt der Verwirklichung etwaiger solcher Verstöße. Dies steht auch in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des EGMR, der die Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips als nicht geboten ansieht, wenn sich die Sachlage verändert hat, sondern nur, wenn sich das strafrechtliche Unwerturteil geändert hat. Letzteres ist hier nicht der Fall: die Verletzung der Vorschriften des Parteiengesetzes wird weiterhin mit Verwaltungsstrafen bzw. Geldbußen sanktioniert.

Hinsichtlich aller Sachverhalte, die nach Inkrafttreten dieser Novelle verwirklicht werden und nach den neu geschaffenen Sanktionsnormen (§ 12 Geldbußen und § 12a Verwaltungsstrafen) auch eine Sanktion nach sich ziehen sollten, greifen bereits die neuen

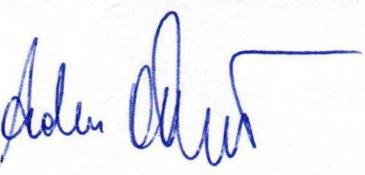
Sanktionsnormen der §§ 12 und 12a. Die Verjährung hinsichtlich dieser neuen Sanktionsnormen ist in § 12b geregelt.

Zu Z 3:

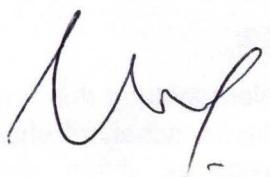
Im Einleitungssatz zu Artikel 2 wird die zuletzt geänderte Fassung des Mediengesetzes korrigiert.

Zu Z 4:

In der Überschrift zu Abschnitt A des 2. Hauptstücks wird der Verweis auf § 10 Abs. 10 PartG korrigiert. Zusätzlich wird dieser Verweis auch im zukünftigen § 36g Verfassungsgerichtshofgesetz korrigiert.


(OFTENSCHÄDEN)


(GERST)


Stadler


(PÖHLMANN)


(PÖHLMANN)


Pöhlmann

